

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 30/13 B

L 7 AS 353/12 (Sächsisches LSG)
S 38 AS 6554/10 (SG Chemnitz)

1.,
2.,
3.,
- ..

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Landkreis Erzgebirgskreis, Kommunales Jobcenter Erzgebirgskreis,
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 19. Dezember 2012 - L 7 AS 353/12 - wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 19.12.2012, der ihrem Prozessbevollmächtigten am 4.1.2013 zugestellt worden ist, mit einem am Montag, dem 4.2.2013 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde ist aber bis heute nicht begründet worden.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der am 4.3.2013 ablaufenden zweimonatigen Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1, § 64 Abs 2 SGG). Die Beschwerde musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

